S 9 RJ 26/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 9 RJ 26/97
Datum	17.12.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 370/99
Datum	19.09.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 17.12.1998 wird zurÃ¼ckgewiesen
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die GewÃ¤hrung der groÃ□en Witwenrente gem Â§ 46 Abs 2 SGB VI.

Die am 1960 geborene KlÃ¤gerin ist tÃ¼rkische StaatsangehÃ¶rige mit Wohnsitz in ihrem Heimatland. Sie bezog die groÃ□e Witwenrente aus der Versicherung ihres Ehemannes I. A. , geboren 1956, verstorben am 03.06.1979. Die Rente wurde auf den Antrag vom 03.07.1981 erstmals mit Bescheid vom 20.07.1982 festgestellt; die RentenhÃ¶he betrug ab 01.09.1982 DM 496,80 monatlich. Nachdem der Sohn der KlÃ¤gerin B. A. am 22.06.1996 das 18. Lebensjahr vollendet hatte, wandte sich die Beklagte mit Schreiben vom 05.03.1996 an die KlÃ¤gerin und teilte ihr mit, dass sie beabsichtige, anstelle der zuerkannten groÃ□en Witwenrente nunmehr die kleine Witwenrente gemÃ¤Ã□ Â§ 46 Abs 1 SGB VI zu gewÃ¤hren (AnhÃ¶rung gemÃ¤Ã□ Â§

24 Abs 1 SGB X). Die KlÃ¤gerin erklÃ¤rte mit Schreiben vom 26.03.1996 dazu, dass sie wegen ihres Gesundheitszustandes nicht arbeitsfÃ¤hig sei und dass sie entsprechende Untersuchungsergebnisse der tÃ¼rkischen Ãrztekommission Ã¼bersenden werde. Ein Ã¤rztlicher Untersuchungsbericht vom 28.03.1996 nennt als Diagnosen bei der KlÃ¤gerin: Chronische Anxietas-Depression, Epilepsie (in Form von psychomotorischen und Petit-Mal-AnfÃ¤llen), Konversionsreaktion. Mit Bescheid vom 23.05.1996 stellte die Beklagte fest, dass der KlÃ¤gerin anstelle der bisherigen Rente ab 01.07.1996 die kleine Witwenrente zustehe (befristet bis Januar 2005). Mit weiterem Bescheid vom 27.06.1996 lehnte die Beklagte den von der KlÃ¤gerin gestellten Antrag auf GewÃ¤hrung der groÃen Witwenrente gemÃ¤Ã Â§ 46 Abs 2 SGB VI ab, da die KlÃ¤gerin nicht berufs- oder erwerbsunfÃ¤hig sei. Gegen diesen Bescheid erhob die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 22.07.1996 Widerspruch und machte im Wesentlichen geltend, sie sei sehr krank und ihr Sohn gehe noch zur Schule; sie kÃ¶nne gar nichts mehr arbeiten. Die Beklagte wies den Widerspruch gegen den Bescheid vom 27.06.1996 zurÃ¼ck. Im Widerspruchsbescheid vom 12.11.1996 ist ausgefÃ¼hrt, dass bei der KlÃ¤gerin Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit nicht vorliege. Die Ã¤rztliche ÃberprÃ¼fung habe ergeben, dass die KlÃ¤gerin in der Lage sei, leichte Arbeiten ohne Schichtbetrieb und ohne besonderen Zeitdruck, ohne Eigen- und FremdgefÃ¤hrdung vollschichtig zu verrichten. Die Beurteilung des LeistungsvermÃ¶gens beruhe auf dem Ergebnis der am 28.03.1996 im SSK-Krankenhaus Denizli durchgefÃ¼hrten Ã¤rztlichen Untersuchung. Da die KlÃ¤gerin keinen Beruf erlernt habe, sei sie auf das gesamte TÃ¤tigkeitsfeld des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar.

Gegen den Widerspruchsbescheid vom 12.11.1996 hat die KlÃ¤gerin mit Schreiben vom 11.12.1996 â bei der Beklagten eingegangen am 20.12.1996 â Klage erhoben. Sie hat ein Ã¤rztliches Attest vom 10.12.1996 Ã¼bersandt, das die gleichen Diagnosen bezeichnete wie schon vorher der Untersuchungsbericht vom 28.03.1996. Auf Veranlassung des Gerichts hat der Ã¤rztliche SachverstÃ¤ndige Dr.T. das Gutachten vom 17.02.1998 nach Aktenlage erstattet und ausgefÃ¼hrt, bei den mitgeteilten Befunden (Hirnanfallsleiden, Ã¤ngstlich-depressive Verstimmung, Konversionsreaktion) sei die KlÃ¤gerin in der Lage, leichte Arbeiten im Sitzen und in geschlossenen RÃ¤umen vollschichtig zu leisten. Mit Urteil vom 17.12.1998 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die KlÃ¤gerin habe zwar einen Anspruch auf kleine Witwenrente, sie habe jedoch nicht die Voraussetzungen fÃ¼r die groÃe Witwenrente gemÃ¤Ã Â§ 46 Abs 2 SGB VI erfÃ¼llt. Da die sonstigen Voraussetzungen dieser Vorschrift unstreitig nicht vorlÃ¤gen, sei lediglich zu prÃ¼fen, ob die KlÃ¤gerin berufs- oder erwerbsunfÃ¤hig sei. Das mÃ¼sse nach den Ã¤rztlichen Feststellungen verneint werden. Das Gericht stimme hier Ã¼berein mit den AusfÃ¼hrungen im Gutachten des Dr.T. vom 17.02.1998.

Gegen dieses Urteil richtet sie die am 12.07.1999 beim Sozialgericht Bayreuth eingegangene Berufung der KlÃ¤gerin. Sie sei krank, habe Epilepsie und dazu noch eine psychiatrische Erkrankung. Sie kÃ¶nne nicht arbeiten, in ihrem Umkreis finde sich auch keine Arbeit. Sie hat einen weiteren Bericht des Krankenhauses Denizli vom 19.10.1999 Ã¼bersandt, in dem Ã¤hnliche Diagnosen wie schon vorher mitgeteilt wurden. Auf Veranlassung des Senats hat der Internist und Arbeitsmediziner Dr.M. S. eine gutachtliche Stellungnahme nach Aktenlage vom

12.07.2001 abgegeben. Er hat im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, bei der KlÃ¤gerin seien weiterhin die Diagnosen: Chronische Anxion-Depression, Konversionsreaktion, Epilepsie (Petit-Mal) zu stellen. Es handele sich um die gleichen KrankheitszustÃ¤nde wie sie bereits aus den im Jahre 1998 vorgelegten Unterlagen hervorgingen. Im Ergebnis sei die Begutachtung durch Dr.T. in vollem Umfang zu bestÃ¤tigen.

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 17.12.1998 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 27.06.1996 idF des Widerspruchsbescheides vom 12.11.1996 zu verurteilen, ihr anstelle der kleinen Witwenrente die groÃe Witwenrente zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakte der Beklagten und die Prozessakte des Sozialgerichts Bayreuth vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist form- und fristgericht eingelegt und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig. Der Senat konnte gemÃ¤Ã Â§ 126 SGG nach Lage der Akten entscheiden, da fÃ¼r die KlÃ¤gerin im Termin niemand erschienen ist, die erschienene Beklagte es beantragt hat und die KlÃ¤gerin in der Ladung auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen worden ist.

Das Rechtsmittel der KlÃ¤gerin erweist sich als nicht begrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht hat zutreffend entschieden, dass die KlÃ¤gerin (Ã¼ber den Juni 1996 hinaus) die Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung der groÃen Witwenrente nach Â§ 46 Abs 2 SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung nicht erfÃ¼llt. Als einzige fÃ¼r sie in Frage kommende Alternative fÃ¼r die beantragte Rente war zu prÃ¼fen, ob die KlÃ¤gerin berufs- oder erwerbsunfÃ¤hig iS der Â§Â§ 43, 44 SGB VI war oder ist. Dies ist mit dem Sozialgericht zu verneinen. Im Berufungsverfahren hat der Arbeitsmediziner Dr.S. die vorher von Dr.T. beschriebene Leistungsbeurteilung in vollem Umfang bestÃ¤tigt. Er hat unter WÃ¼rdigung aller bis dahin vorgelegten Befunde ausgefÃ¼hrt, dass die KlÃ¤gerin nicht gehindert ist, leichte Arbeiten allgemeiner Art in Vollschicht zu leisten. Vermieden werden mÃ¼ssen lediglich besonders gefÃ¤hrdende Aspekte einer TÃ¤tigkeit, wie Arbeiten mit Absturzgefahr oder an Maschinen mit erhÃ¶hter UnfallgefÃ¤hrdung. Nach der Art der mitgeteilten neurotischen Depression der KlÃ¤gerin lÃ¤sst sich eine zeitliche Begrenzung des beruflichen LeistungsvermÃ¶gens nicht rechtfertigen; das gleiche gilt fÃ¼r eine zeitweise auftretende Bronchitis. Insgesamt konnte Dr.S. eine gravierende Verschlechterung des Gesundheitszustandes der KlÃ¤gerin (seit der

Begutachtung durch Dr.T. im Februar 1998) nicht feststellen. Der Senat schlieÃt sich dieser EinschÃ¤tzung der LeistungsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin an, da der sozialmedizinisch erfahrene SachverstÃ¤ndige alle vorliegenden und von der KlÃ¤gerin mitgeteilten Befunde berÃ¼cksichtigt und Ã¼berzeugend ausgewertet hat. Die auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbare KlÃ¤gerin ist demnach nicht berufs- oder erwerbsunfÃ¤hig; ihr steht derzeit die groÃe Witwenrente gemÃ¤Ã Â§ 46 Abs 2 SGB VI nicht zu.

Die Berufung der KlÃ¤gerin war zurÃ¼ckzuweisen mit der Folge, dass auÃergerichtliche Kosten nicht zu erstatten sind.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 08.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024